

# RS Vwgh 1988/12/12 88/12/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1988

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

B-VG Art126b Abs5;

B-VG Art51a Abs1;

PG 1965 §49 Abs1;

## Rechtssatz

Aus dem Sparsamkeitsgebot des Art 51 a Abs 1 und 126 b Abs 5 B-VG kann nicht erschlossen werden, dass bei Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 49 Abs 1 PG 1965 jedenfalls ein "strenger Maßstab" geboten wäre. Vielmehr liegt der bei Ausübung des Ermessens zu beachtende Sinn des Gesetzes vor allem in der Sicherung des zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichenden Einkommens des Angehörigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120126.X10

## Im RIS seit

26.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)